

Allgemeine Geschäftsbedingungen

GST Personalservice GmbH

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Vertragsverhältnisse, die zwischen GST Personalservice GmbH (= Überlasser) und deren Auftraggeber (= Beschäftiger) im Rahmen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG 1988) abgeschlossen werden.

1. Für die Dauer der Überlassung im Betrieb des Beschäftigers gilt der Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften, der Fürsorgepflichten, (§ 6 AÜG) und des Arbeitszeitgesetzes.
2. Der Beschäftiger hat GST Personalservice GmbH über die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen bzw. Entgeltbestimmungen vor Beginn der Überlassung in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft insbesondere Informationen über die benötigte Qualifikation und die damit verbundene Einstufung in dem im Beschäftigerbetrieb anzuwendenden Kollektivvertrag.
3. Die Normalarbeitszeit sowie Überstunden der überlassenen Arbeitskräfte richtet sich nach den arbeitsrechtlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen des Beschäftigerbetriebes. Für deren Einhaltung übernimmt der Auftraggeber die Haftung.
4. Der Beschäftiger verpflichtet sich die zur Arbeit erforderlichen Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass diese von unseren Arbeitnehmern richtig gehandhabt und die Arbeitnehmerschutzbedingungen eingehalten werden.
5. GST Personalservice GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden die durch überlassene Arbeitskräfte verursacht werden. Bitte melden Sie den Einsatz Ihrer Betriebshaftpflichtversicherung, damit sind die Leiharbeiter in die Haftung eingeschlossen.
6. Reklamationen betreffend den Leistungen der überlassenen Arbeitskraft sind am Tage der Feststellung an uns zu richten. Verspätete Reklamationen geben den Kunden keinerlei Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
7. Sollte die überlassene Arbeitskraft aus welchen Gründen auch immer, die nicht in unserem Machtbereich liegen (z.B. persönliche Gründe des Arbeitnehmers), nicht zur Arbeit erscheinen, können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Wir sind berechtigt, Ersatzarbeitskräfte so rasch wie möglich zur Verfügung zu stellen. Wir bitten Sie, uns umgehend das Nichterscheinen der Arbeitskraft zu melden.
8. Die überlassenen Arbeitnehmer sind nicht berechtigt, im Namen des Beschäftigers Geld, Wertsachen, Inkasso bzw. vertraglich nicht vereinbarte Pflichten zu übernehmen.
9. Arbeitsunfälle sind uns mittels Unfallanzeige unverzüglich zu melden.
10. Die besonderen Bedingungen der einzelnen Einsätze, wie Stundensatz, Beginn und Dauer des Einsatzes usw. werden in der Auftragsbestätigung vereinbart.
11. Bei gesetzlichen und/oder kollektivvertraglichen Änderungen behält sich GST Personalservice GmbH eine Anpassung der Verkaufspreise vor.
12. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich monatlich, sofern keine abweichenden Vereinbarungen mit dem Kunden getroffen wurden. Das Zahlungsziel wird mit 14 Tagen netto, Verzugszinsen 10% per anno ausdrücklich vereinbart.
13. Zahlungsverzug berechtigt den Überlasser zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zum sofortigen Abzug der überlassenen Arbeitnehmer.

14. Geht der Beschäftiger mit einer überlassenen Arbeitskraft innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Überlassung ein Dienstverhältnis ein oder beschäftigt er diese über einen anderen Überlasser, so hat er dem Überlasser mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung, ein Vermittlungsentgelt in Höhe des 2,5 fachen letzten Bruttomonatsentgelts der betreffenden Arbeitskraft zu bezahlen.
15. Bei Überlassung von ausländischen Arbeitskräften sichert der Überlasser zu, dass dies unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erfolgt.
16. Bei Überlassungsende (während eines Monats) bzw. Monatsende (bei Überlassungen die über ein Monat hinausgehen) ist der Stundennachweis über die geleisteten Stunden der überlassenen Arbeitskraft vom Auftraggeber zu unterzeichnen und an GST Personalservice GmbH sofort zu übersenden. Dieser bildet die Basis der zu verrechnenden Stunden.
17. Der Beschäftiger hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und –maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.
18. Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.
19. GST Personalservice GmbH verpflichtet die überlassenen Mitarbeiter zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers gegenüber jedermann und zu jeder Zeit.
20. Der Beschäftiger verpflichtet sich, alle der bei Ihm beschäftigten Personen die Zugang zu den personenbezogenen Daten der überlassenen Mitarbeiter erhalten, zur Verschwiegenheit und Einhaltung der EU –Datenschutzgrundverordnung hinzuweisen.
21. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
22. Als Gerichtsstandort gilt Wien.